



Roermondse Roei- en Zeilvereniging

MAAS en ROER

2022

**Hafenordnung
Hausordnung
Statuten
.....**

www.maasenoer.nl







Inhoudsopgave

Statuten	5
Hausordnung	21
Hafenordnung	29





STATUTEN

genehmigt in der ALV vom 22. April 2022

Artikel 1 Name

Der Verein trägt den Namen: Roermondse Roei- en Zeilvereniging „Maas en Roer“.

Er ist am neunten Juni neunzehnhundertneun für unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 2 Sitz

Sitz in Roermond.

Artikel 3 Ziel

1. Der Verein stellt sich zum Ziel, den Wassersport im Allgemeinen, den Segelsport im Besonderen im Wassersportgebiet „Midden Limburg“ im Vereinsverbund auszuüben und zu fördern.
2. Er versucht sein Ziel unter anderem zu erreichen durch:
 - a. das Abhalten von Versammlungen und Treffen, das Halten von Kursen und Vorlesungen
 - b. Das Organisieren von Wettstreiten und Fahrten
 - c. das Herstellen und Erhalten der nötigen Lokalitäten
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die das gleiche oder fast das gleiche Ziel verfolgen
 - e. andere Mittel, mit denen das Ziel erreicht werden kann



Artikel 4 Mitglieder

1. Der Verein kennt: Anwärter auf eine Mitgliedschaft, Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Anwärter auf eine Mitgliedschaft sind natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, die den Wunsch geäußert haben, Mitglied im Verein zu werden, die mittels eines dafür aufgestellten, schriftlichen Antrags erklären, die Ziele von Maas & Roer zu unterschreiben und vom Vorstand des Vereins als Anwärter auf eine Mitgliedschaft zugelassen werden.
 - b. Mitglieder sind natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, die auf Empfehlung des Vorstands, von der Allgemeinen Mitgliederversammlung als Mitglied des Vereins zugelassen sind.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Empfehlung des Vorstands auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung durch die Allgemeine Mitgliederversammlung dazu ernannt werden wegen ihrer Verdienste für den Verein oder wegen der Tatsache, dass sie sich für die Ziele, die sich der Verein gestellt hat, besonders hervor getan haben. Ehrenmitglieder haben keine anderen Rechte und Verpflichtungen als die, die ihnen durch oder wegen der Statuten zuerkannt oder aufgetragen sind.
2. Die Rechte und Pflichten der in diesem Artikel genannten Mitglieder und Anwärter werden, wenn erforderlich, weiter in der Hausordnung geregelt.
3. Der Vorstand unterhält eine Liste, in der unter anderem Name, Vorname/ Nachnamen, Adresse und Wohnort der Mitglieder aufgenommen sind. In dem Register werden nur die Daten gespeichert, die für die Verwirklichung des Zwecks des Vereins erforderlich sind.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern das Mitgliederverzeichnis des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung, soweit es ihre eigenen Daten betrifft.



Artikel 5 Anwärter auf eine Mitgliedschaft

1. Die Zeit als Anwärter auf eine Mitgliedschaft dauert 3 Jahre
2. In dieser Periode hat der Anwärter das Recht, seine Anwartschaft ohne Begründung schriftlich zu kündigen.
3. Entgegen dem, was in Artikel 6 Absatz 1c vermeldet ist, wird der Vorstand die Anwartschaft kündigen, wenn das potenzielle Mitglied die Ziele des Vereins und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während des Dreijahreszeitraums nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat oder sich den Normen und Werten, die von einem Mitglied erwartet werden, entzogen hat.

Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

1. Die Ehrenmitgliedschaft und die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch Kündigung des Mitglieds
 - c. durch Kündigung im Namen des Vereins. Diese kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Statuten nicht mehr erfüllt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und wenn der Verein nicht zur Fortsetzung der Mitgliedschaft verpflichtet werden kann.
 - d. durch Absetzung. Diese kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied entgegen den Statuten, Regulierungen oder Beschlüssen des Vereins handelt oder den Verein unredlich behandelt.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied erfolgt schriftlich an den Sekretär; Kündigungen seitens des Vereins erfolgen durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief.
3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit mit Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Die Mitgliedschaft kann allerdings unmittelbar beendet werden, wenn vom Verein oder vom Mitglied nicht verlangt werden kann, diese weiterzuführen.
4. Ein Mitglied ist nicht durch Kündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt, einen Beschluss einseitig auszuschließen, bei dem Verpflichtungen zu Geldzahlungen von Mitgliedern erhöht worden sind.



Statuten

5. Absetzung aus der Mitgliedschaft geschieht durch die Allgemeine Mitgliederversammlung. Der Betreffende wird über den Absetzungsbeschluss per eingeschriebenem Brief in Kenntnis gesetzt.
6. Gegen den Beschluss des Vereins, die Mitgliedschaft wegen des Grundes zu kündigen, dass vom Verein nicht verlangt werden kann, diese fortzuwirken zu lassen, kann der Betreffende innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Berufung vor einer allgemeinen Mitgliederversammlung einlegen. Darüber wird er mit Nennung der Gründe so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt. Während der Beschwerdefrist und bis zur Berufung ist das Mitglied zeitweilig suspendiert.
7. Wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Vereinsjahres endet, ist ungeachtet dessen der Jahresbeitrag fällig.

Artikel 7 Ende der Rechte und Pflichten von Anwärtern auf Mitgliedschaft

1. Die Rechte und Pflichten eines Anwärters auf eine Mitgliedschaft enden durch Tod des Anwärters.
2. Die Rechte und Pflichten eines Anwärters auf eine Mitgliedschaft können jederzeit von beiden Seiten durch Kündigung beendet werden. Der jährliche Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist weiterhin fällig.
3. Kündigung im Namen des Vereins nimmt der Vorstand vor.

Artikel 8 Jahresbeiträge

1. Die Mitglieder und Anwärter auf eine Mitgliedschaft zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie können dazu in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, die einen unterschiedlichen Beitrag bezahlen.
2. Der Vorstand hat in besonderen Fällen das Recht, eine vollständige oder teilweise Freistellung der Beiträge zu gestatten.



Artikel 9 Besondere Rechte von Ehrenmitgliedern und Anwärtern auf eine Mitgliedschaft

1. Außer den übrigen Rechten, die Ehrenmitgliedern und Anwärtern über diese Statuten zuerkannt werden, haben sie das Recht, an den vom Verein organisierten Regatten, Übungen, Kursen und anderen Ereignissen teilzunehmen.
2. Anwärter haben das Recht, an allen Allgemeinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und darin das Wort zu führen, können aber keine Stimmrechte ausüben.
3. Ehrenmitglieder haben ebenfalls das Recht an allen Allgemeinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und darin das Wort zu führen und sie haben darin auch das Stimmrecht.

Artikel 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer durch die Allgemeine Mitgliederversammlung festzulegenden ungeraden Zahl von mindestens 5 Mitgliedern, die durch die Allgemeine Mitgliederversammlung ernannt werden. Ein nicht kompletter Vorstand behält seine Befugnisse.
2. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt aus einer oder mehreren Vorschlagslisten mit Ausnahme gemäß Punkt 3. Zur Erstellung einer solchen Vorschlagsliste sind sowohl der Vorstand als auch eine Anzahl von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern berechtigt. Die Vorschlagsliste des Vorstands wird zu Beginn der Allgemeinen Mitgliederversammlung mitgeteilt. Eine Vorschlagsliste der oben erwähnten Gruppe von Mitgliedern muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Mindestens 2 Wochen bevor die Allgemeine Mitgliederversammlung stattfindet bringt der Vorstand den Vorschlag den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis.
3. Die Verbindlichkeit jeder Vorschlagsliste kann durch Beschluss der Allgemeinen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entzogen werden.



Statuten

4. Liegt keine Vorschlagsliste vor oder entscheidet die Allgemeine Mitgliederversammlung laut vorstehendem Absatz 3 den eingebrachten Vorschlagslisten den verbindlichen Charakter zu nehmen, dann kann die Allgemeine Mitgliederversammlung frei entscheiden.
5. Liegt mehr als eine verbindliche Vorschlagsliste vor, erfolgt die Ernennung aus diesen Vorschlagslisten.

Artikel 11 Ende der Vorstandsmitgliedschaft - turnusmäßiges Abtreten - Suspendierung

1. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die Allgemeine Mitgliederversammlung entlassen oder suspendiert werden. Eine Suspendierung, die nicht innerhalb von 3 Monaten mit einem Entlassungsbescheid bekräftigt wird, endet beim Ablauf dieser Zeit.
2. Jedes Vorstandsmitglied tritt spätestens drei Jahre nach seiner Ernennung nach einem vom Vorstand aufzustellenden Zeitplan ab, der die Kontinuität des Vorstands so weit wie möglich gewährleisten soll. Der Abtretende ist wiederwählbar; wer für die zwischenzeitlich vakante Stelle ernannt wird, nimmt in dem Turnus die Stelle seines Vorgängers ein.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Vorstandsmitglieds
 - b. durch das Enden der Mitgliedschaft im Verein
 - c. durch Abdanken
 - d. durch das in Absatz 1 dieses Kapitels Festgelegte
4. Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wird die Geschäftsleitung vorübergehend auf die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen. Bei Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit aller Vorstandsmitglieder obliegt die Geschäftsleitung vorübergehend einer oder mehreren Personen, die von der allgemeinen Mitgliederversammlung zu bestellen sind.



Artikel 12 Vorstandsfunktionen - Beschlussfassen des Vorstands

1. Der Vorsitzende wird von der Allgemeinen Mitgliederversammlung in seine Funktion gewählt. Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern für den Vorsitzenden, den Sekretär und den Schatzmeister einen Stellvertreter benennen. Der stellvertretende Vorsitzende hat den Titel „Vize -Vorsitzender“. Er ersetzt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vize-Vorsitzenden, wenn dieser bestimmt wurde, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands sind keine kumulierten Funktionen möglich.
3. Der Sekretär erstellt von jeder Vorstandsversammlung ein Protokoll über alle verhandelten Punkte, die vom Vorstand in der aktuellen oder in der erstfolgenden Versammlung festgestellt werden, das zum Nachweis vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben wird. Die Protokolle oder Gesprächsnotizen werden von dem Sekretär im Cloud-Speicher des Vereins gespeichert.
4. Bei der Abstimmung über einen Beschluss des Vorstands hat jedes Mitglied des Vorstands, das an der Abstimmung teilnimmt, eine Stimme.
5. Ein Vorstandsmitglied darf nicht an den Beratungen und der Entscheidungsfindung teilnehmen, wenn es ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das im Widerspruch zu den Interessen des Vereins steht.
6. Kann aufgrund der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kein Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung teilnehmen, so wird der Beschluss von der allgemeinen Mitgliederversammlung gefasst.
7. Weitere Regeln für die Sitzungen des Vorstands und die Beschlussfassung durch den Vorstand (einschließlich Interessenkonflikte) können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.



Artikel 13 Vorstandsaufgaben - Vertretung

1. Vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Statuten ist der Vorstand mit dem Führen des Vereins beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben lassen sich die Vorstandsmitglieder von den Interessen des Vereins leiten.
2. Wenn der Vorstand unter 5 Mitglieder stark ist, bleibt der Vorstand befugt.
Er ist allerdings verpflichtet, so schnell wie möglich eine Allgemeine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die vakante(n) Stelle(n) auf die Tagesordnung kommt.
3. Der Vorstand hat die Befugnis, unter seiner Verantwortung gewisse Teile seiner Aufgaben durch vom Vorstand ausgesuchte Kommissionen ausführen zu lassen.
4. Der Vorstand, wenn er das Einverständnis der Allgemeinen Mitgliederversammlung hat, ist ermächtigt Verträge über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Anlagegütern zu schließen.
Auf das Fehlen dieses Einverständnisses kann von und gegen Dritte Berufung eingelegt werden.
5. Der Vorstand benötigt ebenfalls Einverständnis von der Allgemeinen Mitgliederversammlung zum Beschließen von:
 - a. Vereinbarungen, die zum Kredit für den Verein führen.
 - b. Leihen oder Aufnehmen von Geldern oder anders zu leihendes Geld oder das Eingehen von Verpflichtungen, die finanzielle oder geldwerte Konsequenzen haben.Das Fehlen dieser Zustimmung kann von und gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
6. Ungeachtet des im letzten Satz von Absatz 4 Festgelegten, wird der Verein nach Innen und Außen rechtmäßig vertreten durch:
 - a. den gesamten Vorstand
 - b. den geschäftsführenden Vorstand des Vereins
 - c. bei Abwesenheit von a) und b) durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen, worunter mindestens eines Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins sein muss.



Artikel 14 Jahresbericht - Rechenschaftsbericht

1. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über den Vermögenszustand so Buch zu führen, dass jederzeit seine Rechte und Verpflichtungen erkannt werden können.
3. Der Vorstand stellt, spätestens 6 Monate nach Beendung des Vereinsjahres, in einer Allgemeine Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vor, es sei denn, dieser Termin wird von der Allgemeinen Mitgliederversammlung verlängert, legt unter Vorlage einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie Rechenschaft und Verantwortung über seine im abgelaufenen Jahr geführte Vorstandsarbeit vor.
4. Die Jahresberichte müssen durch ein Testat eines dafür zugelassenen Wirtschaftsprüfers ergänzt werden und werden der Allgemeinen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die unter Absatz 2 und 3 erwähnten Berichte 10 Jahre aufzubewahren

Artikel 15 Allgemeine Mitgliederversammlungen

1. Der Allgemeinen Mitgliederversammlung fallen im Verein alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten dem Vorstand übertragen sind.
2. Jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres, wird eine Allgemeine Mitgliederversammlung, die Jahresversammlung, abgehalten. In dieser Versammlung kommen unter anderem auf die Tagesordnung:
 - a. Der Jahres- und Rechenschaftsbericht, wie sie in Artikel 14 erklärt sind zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers
 - b. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder
 - c. Der Vorstandsvorschlag zur Zulassung von Anwärtern auf eine Mitgliedschaft als Mitglieder des Vereins.
 - d. Vorschläge vom Vorstand oder Mitgliedern, angekündigt bei der Einladung zur Allgemeinen Mitgliederversammlung.



3. Andere Allgemeine Mitgliederversammlungen werden so abgehalten, wie der Vorstand das für nötig erachtet. In diesen Versammlungen können alle Dinge behandelt werden, ausgenommen das Erwähnte in Absatz 2a.
4. Weiterhin ist der Vorstand verpflichtet - nach schriftlicher Eingabe von mindestens so vielen Personen, wie sie zum Ausbringen von 20 Stimmen berechtigt sind oder, wenn dies weniger ist, 10% der Stimmen, eine Allgemeine Mitgliederversammlung zu einem Termin innerhalb der nächsten 4 Wochen einzuberufen.
Wenn dem Ersuchen nicht binnen 14 Tagen Folge geleistet wird, können die Anfrager selbst zum Einberufen durch eine Veröffentlichung in einer in Roermond viel gelesenen Tageszeitung und durch eine Mitteilung am Nachrichtenbrett des Clubs übergehen.

Artikel 16 Einberufung der Allgemeinen Mitgliederversammlungen

1. Die Allgemeinen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Aufrufe gehen schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Adressen der Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter gemäß dem Mitgliederverzeichnis wie in Artikel 4 erwähnt.
2. In den Aufrufen werden die zu behandelnden Punkte mitgeteilt, ungeachtet dessen, was in Artikel 20 erwähnt ist.

Artikel 17 Einlass und Stimmrecht

1. Einlass zur Allgemeinen Mitgliederversammlung haben alle Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter des Vereins und die Mitglieder des Vorstands.
Mit Ausnahme der in Artikel 6, Absatz 6 genannten haben gesperrte Mitglieder und gesperrte Vorstandsmitglieder keinen Zugang.
2. Über eine Zulassung anderer als in Absatz 1 genannter Personen entscheidet die Versammlung.
3. Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter haben das Recht, während der Allgemeinen Mitgliederversammlungen das Wort zu führen, ausgenommen, die Allgemeine Mitgliederversammlung entscheidet anders.



4. Jedes Mitglied, das nicht gesperrt ist, hat eine Stimme.
5. Ein Mitglied kann seine Stimme über ein anderes schriftlich ermächtigtes Mitglied einbringen. Das Erfordernis der schriftlichen Vollmacht ist erfüllt, wenn die Vollmacht elektronisch verfasst wird. Eine Person mit Vollmacht kann nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht Anwärter auf eine Mitgliedschaft sein.
6. Wenn dies in der Einberufung der Versammlung angegeben wurde, ist jeder, der gemäß dem vorstehenden Absatz 1 zur Versammlung zugelassen wurde, berechtigt, statt persönlich an der Versammlung teilzunehmen, über elektronische Kommunikationsmittel an der Versammlung teilzunehmen und gegebenenfalls sein Stimmrecht auszuüben, sofern der Teilnehmer über die elektronischen Kommunikationsmittel identifiziert werden kann und die Beratungen in der Versammlung unmittelbar zur Kenntnis nehmen kann. Der Vorstand kann Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel festlegen. Diese Bedingungen werden in der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben.
7. Wenn dies in der Einladung zur Versammlung angegeben wurde, werden die vor der Mitgliederversammlung über ein elektronisches Kommunikationsmittel gemäß Absatz 6 abgegebenen Stimmen den in der Versammlung abgegebenen Stimmen gleichgestellt. Diese Stimmen können jedoch erst nach dem Tag der Einladung und nicht früher als 30 Tage vor dem Tag der Versammlung abgegeben werden.

Artikel 18 Vorsitz und Protokoll

1. Die Allgemeinen Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Fehlen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, dann tritt ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand benannt wird, als Vorsitzender auf. Wird auch so kein Vorsitzender gefunden, dann regelt das die Versammlung unter sich.



2. Über das Besprochene werden bei jeder Versammlung vom Sekretär oder von einer vom Vorsitzenden angewiesene Person Protokolle angefertigt, die in der nächsten Versammlung genehmigt und anschließend vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Protokolle werden durch den Sekretär in der Cloud des Vereins abgelegt.

Artikel 19 Beschulssfassung bei der allgemeinen Mitgliederversammlung

1. Das bei einer Allgemeinen Mitgliederversammlung abgegebene Urteil des Vorsitzenden der Versammlung, das durch die Versammlung als Beschluss gefasst wurde, ist bindend. Das gilt auch für den Inhalt eines getroffenen Beschlusses, wenn über einen nicht schriftlich festgelegten Vorschlag abgestimmt worden ist.
2. Wird jedoch direkt nach Aussprache des im ersten Abschnitt gemeinten Urteils deren Richtigkeit angezweifelt, dann findet eine neue Abstimmung statt, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich geschah, ein stimmberechtigter Anwesender dies verlangt. Durch die neue Abstimmung entfallen die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung.
3. Wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes verlangen, werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.
4. Blanko und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene angesehen.
5. Wenn bei der Abstimmung über Personen niemand die absolute Mehrheit der eingegangenen Stimmen auf sich vereint hat, wird eine 2. Abstimmung zwischen den zwei Personen abgehalten, die die größte Stimmenanzahl bekommen haben und es ist der gewählt, der die Mehrheit der eingegangenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wenn bei der 2. Abstimmung Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
6. Wenn bei einer Abstimmung über Anderes als Personen Stimmengleichheit erreicht wird, ist die Abstimmung abgelehnt.



7. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 erfolgen alle Abstimmungen mündlich, es sei denn, der Vorsitzter wünscht eine schriftliche Abstimmung oder 10 der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen dies bevor der Abstimmung.
Schriftliche Abstimmung geschieht mit nicht unterschriebenen geschlossenen Briefchen.
Eine Entschlussfassung per Akklamation ist möglich, es sei denn, dass 10 der anwesenden stimmberechtigten Personen eine namentliche Abstimmung verlangen.

Artikel 20 Änderung der Statuten

1. In den Statuten des Vereins kann nur über einen Beschluss der Allgemeinen Mitgliederversammlung, zu der aufgerufen wird mit dem Hinweis, dass es um eine Änderung der Statuten geht, eine Änderung vorgenommen werden.
2. Die, die zur Änderung der Statuten aufgerufen haben, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung eine Abschrift des Vorschlags, worin die Änderung der Statuten wörtlich aufgenommen ist, im Clubgebäude zur Einsicht für die Mitglieder bis zum Tag nach der Sitzung aushängen.
Ebenso wird eine Kopie - wie hier oben beschrieben - dem Aufruf zur Allgemeinen Mitgliederversammlung beigelegt.
3. Der Beschluss zur Änderung der Statuten bedarf mindestens Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen in einer gemäß Absatz 1 von diesem Artikel aufgerufenen Allgemeinen Mitgliederversammlung.
4. Eine Änderung der Statuten tritt nicht in Kraft, bevor darüber eine notarielle Akte erstellt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann diese Akte anfragen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine authentische Abschrift der Änderung und der geänderten Statuten im Büro der Handelskammer in dem Gebiet, in dem der Verein seinen Sitz hat, niederzulegen.



Artikel 21 Auflösung

1. Der Verein kann durch eine Entscheidung der Allgemeinen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das in den Absätzen 1, 2 und 3 im vorigen Artikel Gesagte trifft entsprechend zu.
2. Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht durch das Gericht oder den Auflösungsbeschluss ein oder mehrere andere Liquidatoren bestellt worden sind.
Die Liquidatoren melden dem Handelsregister die Auflösung sowie ihre Tätigkeit als solche und die von einem Verwalter verlangten Angaben zu ihrer Person.
3. Das Gewinnsaldo nach der Auflösung wird für durch die Allgemeine Mitgliederversammlung bestimmte Zwecke übereinstimmend mit den Zielen des Vereins verwendet, es sei denn, dass die Allgemeine Mitgliederversammlung bei der Entscheidung für die Auflösung anders entscheidet, das aber im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Nach der Auflösung besteht der Verein weiter, soweit dies für die Liquidation seines Vermögens erforderlich ist. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen dieser Satzung so weit wie möglich in Kraft. In den Dokumenten und Bekanntmachungen des Vereins muss der Name des Vereins um den Zusatz "in Liquidation" ergänzt werden.
5. Nach der Liquidation verbleiben die Bücher, Dokumente und sonstigen Datenträger des aufgelösten Vereins für sieben Jahre nach Beendigung des Vereins in der Obhut des von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss bestimmten Verwahrers. Diese Person ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach der Bestellung zur Verwahrpflicht ihre Benennung sowie ihren Namen und ihre Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Artikel 22 Hausordnung

1. Die Allgemeine Mitgliederversammlung kann über die Hausordnung weitere Regeln über alles, was ihr wünschenswert erscheint, festlegen.
2. Die Hausordnung darf nicht im Widerspruch mit dem Gesetz oder den Statuten stehen, auch dann nicht, wenn dort kein zwingendes Recht vorliegt.



Artikel 23 Schlussbestimmung

In der Zeit, in der der Verein Mitglied des „Koninklijk Nederlands Watersport Verbond“ ist, sollen sich alle, die dem Verein beitreten, sei es als Ehrenmitglied oder Mitglied oder Anwärter, an die Statuten und Reglementierungen des in Utrecht eingetragenen Vereins: „Koninklijk Nederlands Watersport Verbond“ halten und treu befolgen sowie alle sonstigen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins Maas- und Roer beim Watersportverbond ergeben oder die der Watersportverbond im Namen seiner Mitglieder eingeht.

Die vorgenannte Satzung, das Reglement und alle sonstigen besonderen Vorschriften der Koninklijk Nederlands Watersport Verbond können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

Die deutsche Übersetzung ist ein Service für die Mitglieder.
Ausschließlich gültig und rechtsverbindlich ist jedoch immer
die niederländische Version





Hausordnung

Angenommen Mitgliederversammlung

20. April 2018

Mitgliedschaft

Artikel 1

Ein Mitgliedenanwärter kann nur auf schriftliche Empfehlung des Vorstands, durch eine Entscheidung der Allgemeinen Mitgliederversammlung zur Mitgliedschaft im Verein zugelassen werden.

Artikel 2

- a. Bei der Anmeldung wird man Anwärter auf eine Mitgliedschaft indem ein Liegeplatz zugewiesen wird. Auf Wunsch kann auch jemand ohne Boot zum Zeitpunkt der Anmeldung Anwärter auf eine Mitgliedschaft werden.
- b. Um Mitglied zu werden muss der Anwärter während der ersten drei Jahre:
 1. Eine gute Zahlungsmoral zeigen
 2. Einmal den Abend für neue Mitglieder besucht haben
 3. Mindestens einmal an einer Allgemeinen Mitgliederversammlung teilgenommen haben
- c. Nach 3 Jahren wird ein Anwärter auf eine Mitgliedschaft, wenn er die Voraussetzungen von Artikel 2.b erfüllt hat, für eine Mitgliedschaft in der ersten danach folgenden Allgemeinen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und der Anwärter muss bei dieser Allgemeinen Mitgliederversammlung anwesend sein. Wenn er nicht anwesend ist, dann wird er kein Mitglied und es wird ein Erinnerungsschreiben versendet mit der Mitteilung, dass, wenn der Anwärter bei der nächsten Allgemeinen Mitgliederversammlung wieder nicht anwesend ist, die Mitgliedschaft und der Liegeplatz am Ende des betroffenen Jahres gekündigt werden.



Hausordnung

Bei der Entscheidung, den Anwärter für eine Mitgliedschaft vorzuschlagen, hat der Vorstand die Bestimmungen von Artikel 6, Absatz 3 der Statuten zu beachten.

Artikel 3

Die Empfehlung des Vorstands wird so schnell wie möglich nach Beendigung der in Artikel 2 Absatz c dieser Regelungen aufgeführten Zeit in der nächsten Allgemeinen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht. Nur wenn der Anwärter sich vorher zur Allgemeinen Mitgliederversammlung abgemeldet hat, bekommt er noch eine Gelegenheit in der folgenden Allgemeinen Mitgliederversammlung vorgeschlagen zu werden, wobei er dann anwesend sein muss.

Zutrittsrechte und Verantwortungen

Artikel 4

Ohne Einschränkungen durch Rechte und Pflichten, die aus den Statuten resultieren, haben die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Anwärter das Recht des Zugangs zu allen Gebäuden, Gelände und Gewässern, die dem Verein gehören. Es sei denn, diese sind aufgrund ihrer Art oder ihres Zwecks eingeschränkt oder geschlossen. Sie haben das Recht, Einsicht in die Mitgliederlisten zu nehmen als auch in die Listen der Liege- und Abstellplatzhalter.

Artikel 5

Als Familienangehörige des Mitglieds, Anwärters auf eine Mitgliedschaft oder des Ehrenmitglieds gelten der Ehegatte oder Partner und Kinder unter 23 Jahren, die zu seiner Familie gehören. Diese haben das Recht des Zugangs zum Jachthafen, dem Gelände und den Gebäuden des Vereins mit Ausnahme, wenn diese aufgrund Ihrer Art oder ihres Zwecks eingeschränkt oder geschlossen sind.

Aufgrund von Handlungen oder Taten, die nach Ansicht des Vorstands den Belangen des Vereins zuwider sind oder aber in ernster Weise Anstoß geben, kann der Vorstand den in diesem Artikel genannten Personen das Zugangsrecht entziehen.



Artikel 6

Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter haben das Recht, unter ihrer Aufsicht Nichtmitgliedern Zugang zum Hafen zu gewähren.

Artikel 7

Wenn es sich herausstellt, dass - nach dem Urteil des Vorstands - von der Möglichkeit des Zugangs Missbrauch gemacht wird, kann der Vorstand dieses Recht beenden. Kommerzielle Handlungen wie das Vermieten von Liegeplätzen oder die Durchführung von Segelkursen werden in diesem Sinn als unrechte Handlungen angesehen.

Artikel 8

Jedes Mitglied, Ehrenmitglied oder Anwärter ist für den von ihm, seinen Familienangehörigen oder von ihm eingeführten Personen verursachten Schaden am Eigentum des Vereins verantwortlich.

Artikel 9

Diejenigen, die vom Verein einen Liegeplatz für ein eigenes Boot erhalten haben oder die Einrichtungen des Vereins im weitesten Sinn in Anspruch nehmen, müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Finanzielle Beiträge

Artikel 10

Mitgliedenanwärter bezahlen bei Zulassung zum Verein ein Eintrittsgeld, dessen Höhe von einer Allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ein neues Mitglied, das vor weniger als 5 Jahren noch Mitglied war, muss nicht nochmal das Eintrittsgeld bezahlen und kann eine Anwartschaft auf Mitgliedschaft überspringen. Ein neues Mitglied, das vor weniger als 5 Jahren ein Anwärter auf eine Mitgliedschaft war, kann wieder Anwärter werden und muss nicht nochmals das Eintrittsgeld bezahlen.



Artikel 11

Der Beitrag für die Mitglieder und Anwärter wird jedes Jahr auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung fest gelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Artikel 12

Auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung werden ebenfalls die Beiträge für die Sommer- und Winter-Liegeplätze, die Tarife für die Nutzung von Booten und anderem Material des Vereins festgelegt; ebenfalls wird die Höhe der Tarife für die Reservierung der Liegeplätze bestimmt. Im Falle einer Änderung der Tarife soll auch ein Stichtag festgelegt werden, ab dem die praktische Umsetzung stattfindet.

Artikel 13

Zu Beginn einer (Anwärter-) Mitgliedschaft muss eine Einzugsermächtigung zum automatischen Inkasso erteilt werden.

- Die Beiträge sowie die Gelder für Sommerliegeplatz und – Lagerung sind geschuldet und müssen vor dem 1. März des laufenden Vereinsjahres beglichen werden.
- Der Reservierungsbeitrag ist jährlich fällig und muss vor dem 15. Oktober jeden Jahres beglichen werden. Liegeplätze, für die am 15. Oktober kein Reservierungsbeitrag eingezahlt ist, können Dritten zugewiesen werden. Der Reservierungsbeitrag wird vom fälligen Liegegeld abgezogen.
- Wird die Reservierung für einen Liegeplatz nach dem 31. Dezember zurück gezogen, wird das gezahlte Reservierungsgeld nicht rückerstattet.

Artikel 14

Geschuldete Gelder für die Winterlagerung sowohl an Land als auch im Wasser müssen im voraus bezahlt werden.



Vorstand und Kommissionen

Artikel 15

Der Vorstand kann nur rechtskräftige Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte der Sitzung haltenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 16

Der geschäftsführende Vorstand ist für die täglichen Leitung des Vereins zuständig. Der geschäftsführende Vorstand führt die getroffenen Vorstandsbeschlüsse aus. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einen vorläufigen Beschluss fassen und ausführen. Ein solcher Beschluss muss in der nächsten Vorstandsversammlung unter Angabe der Gründe für die Dringlichkeit mitgeteilt werden.

Artikel 17.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Versammlungen. Seiner Sorgfalt unterliegt im Besonderen das Erhalten des guten Verständnisses innerhalb des Vereins und die richtige Anwendung der Statuten und Reglementierungen im Sinne der Bestimmungen. Der Vizevorsitzende vertritt ihn bei Abwesenheit oder wenn er anders verhindert ist. Wenn auch der Vizevorsitzende fehlt oder verhindert ist, weist der Vorstand aus seiner Mitte einen wahrnehmenden Vorsitzenden an.

Artikel 18

Neben den Aufgaben des Sekretärs, die in den Statuten festgelegt oder in der Hausordnung angegeben sind, kümmert er sich um die Sekretariatsarbeiten des Vereins. Hinzu kommt die Mitschrift der Mitgliederversammlung, das Dokumentieren der Beschlüsse der anderen Versammlungen oder Besprechungen und die Archivierung. Auf Wunsch kann ihm der Vorstand zur Unterstützung einen Assistenten zur Verfügung stellen.



Artikel 19

Der Schatzmeister kümmert sich um die tatsächliche Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er sorgt dafür, dass alle Beiträge eingenommen werden, sorgt für die Bezahlungen, die er nur Kraft einer Vorstandsentscheidung vornehmen kann.

Er führt regelmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt darüber einmal im Jahr dem Vorstand und der Allgemeinen Mitgliederversammlung unter Vorlage der Jahresbilanz Rechenschaft ab, wie das in Artikel 14, Absatz 3 der Statuten festgelegt ist.

Er gibt Einsicht in die Kasse und die Bücher an einen Wirtschaftsprüfer, der mit der Kontrolle beauftragt ist, so oft der Vorstand oder die Allgemeine Mitgliederversammlung dies wünschen. Neben dem hier Beschriebenen legt er der Mitgliederversammlung eine Budgetplanung für das laufende Jahr vor.

Die Genehmigung der Zahlen der Jahresrechnung entlastet den Schatzmeister, wenn keine später zu rechtfertigenden Unregelmäßigkeiten auftreten.

Artikel 20

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können eine Kommission einberufen für besondere Anlässe oder einen speziellen Auftrag. Eine derartige Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen eine ausreichende Fachkenntnis erwartet wird. Zugleich mit der Einberufung der hier genannten Kommission wird deren Aufgabe beschrieben.

Artikel 21

Jede Kommission weist aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden an und belastet wenn nötig ein anderes Kommissionsmitglied mit den anfallenden Sekretariats-Aufgaben.



Artikel 22

Für den Fall, dass die Vereinsunterkunft nicht unter eigener Leitung betrieben wird, kann dies durch den Vorstand mittels schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen werden. Bei eigener Leitung bestimmt der Vorstand die Verkaufspreise der zu verkaufenden Artikel. Andernfalls bedürfen diese Preise der Zustimmung des Vorstandes. Die Art und Weise der Einrichtung der Clubunterkunft und die Qualitätsanforderungen werden vom Vorstand in Absprache mit dem oben genannten Dritten festgelegt.

Allgemeine Mitgliederversammlungen

Artikel 23

Beim Aufruf zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Aufruf und Tagesordnung werden standardmäßig gemäß Artikel 16.1 der Statuten an Mitglieder und Anwärter gesendet. Die Jahresberichte und andere Schriftstücke über die zu behandelnden Punkte müssen 14 Tage vor der betreffenden Versammlung im Clubgebäude zur Einsicht der Mitglieder vorliegen und werden ebenfalls auf der Webseite des Vereins publiziert. An der Tagesordnung können mit Ausnahme von sehr dringenden Anlässen keine Änderung vorgenommen werden außer mit Zustimmung der Allgemeinen Mitgliederversammlung.

Bei der Allgemeinen Mitgliederversammlung zeichnen die Mitglieder die vom Sekretär bereitgelegte Anwesenheitsliste. Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung der Versammlung und für einen guten und geregelten Ablauf. Er kann Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu verhindern und zu beenden. Er hat die Befugnis, einen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, wenn nach seiner Meinung Erklärungen und Besprechungen in genügendem Maße gegeben wurden.

Artikel 24

Bei der Allgemeinen Mitgliederversammlung trägt der Vorstand neben den vorgeschriebenen Tagesordnungspunkten auch einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres vor gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Statuten.



Artikel 25

Die Fahne sowie das Emblem des Vereins werden durch die Allgemeine Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsfahne auf Ihren Fahrzeugen zu führen, wie das bei der Schifffahrt gilt oder üblich ist. Die Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, das Vereinsemlen zu tragen.

Artikel 26

Die Statuten und Regelungen stehen für jeden sichtbar auf www.maasroer.nl. In dem Angebot zur Anwartschaft auf eine Mitgliedschaft und in der Bestätigung einer Mitgliedschaft als Anwärter ist ein Link zu den Statuten und Regelungen enthalten.

Artikel 27

Änderungen oder Aufhebungen der Hausordnung müssen in einer Allgemeinen Mitgliederversammlung erfolgen.

Artikel 28

Die Hausordnung tritt an dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag in Kraft. Ab diesem Tag tritt die bis dahin gültige Regelung außer Kraft.

Diese Hausordnung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018

Die deutsche Übersetzung ist ein Service für die Mitglieder. Ausschließlich gültig und rechtsverbindlich ist jedoch immer die niederländische Version



Hafenordnung

Angenommen Mitgliederversammlung 20. April 2018 und letztmals geändert zur ALV am 18. November 2022

Am 30. Oktober 2020 wurden durch die ALV die in Artikel 4 Punkt f und in 8 Punkt e aufgeführten Regeln genehmigt und am 18.

November 2022 genehmigte die ALV die Ergänzung von Artikel 7 Punkt d (Befestigung Kiel).

Artikel 1 Allgemein

Diese Hafenordnung gilt im und um den Hafen der Roermondse Zeilvereniging Maas en Roer, gelegen auf der Halbinsel Hatenoer in der Gemeinde Roermond.

Unter Lagerung wird in dieser Verordnung verstanden: Die Zeit, in der das Fahrzeug an Land steht oder es festgemacht ist mit der Zielsetzung, dass es längere Zeit nicht benutzt wird.

2. Hafen

- a. Unter „Hafen“ wird der bei der Roermondse Zeilvereniging Maas en Roer im Eigentum und Verwaltung stehende Jachthafen verstanden, bestehend aus Gewässern, Lagerungs- und Parkplätzen einschließlich der Bootsstege, Ufer, Wege, Bebauung und anderen Konstruktionen.
- b. Die Verwaltung des Hafens und von allem was darüber in dieser Hafenordnung beschrieben wird, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand weist dazu aus seiner Mitte einen Manager des Hafens an, den „Hafenmanager“. Bei der Ausführung seiner Aufgaben wird er vom Hafenmeister und von anderen Personen, welche vom Vorstand bestellt worden sind, unterstützt.
- c. Der Hafenmanager weist in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister die Liegeplätze zu. Der Vorstand ist befugt – wenn dies seiner Meinung nach für die gute Ordnung im Hafen erforderlich ist – Veränderungen bei den Liegeplätzen durchzuführen.
- d. Der Zugang zum Hafen ist für Unbefugte verboten.



3. *Hafenmeister*

- a. Der Hafenmeister ist vom Vorstand mit der Regelung und der Kontrolle des alltäglichen Geschäftsgangs im Hafen beauftragt.
- b. Er ist im Namen des Vorstands mit der Ausführung der Hafenordnung beauftragt. Der Vorstand beaufsichtigt die richtige Ausführung seiner Aufgaben.
- c. Der Hafenmeister registriert Gastlieger, weist ihnen einen Liegeplatz zu, kassiert die dafür geltenden Vergütungen.
- d. Der Hafenmeister ist im Namen des Vorstands mit der Beaufsichtigung eines normalen Ablaufs des Geschäftsgangs, bezüglich der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Hygiene im Hafen beauftragt.
- e. Jeder, der sich im Hafen befindet, ist verpflichtet, die Anweisungen des Hafenmeisters bezüglich des Geschäftsgangs im Hafen, der Ordnung, Ruhe und Hygiene unverzüglich zu befolgen und Kenntnis von den Sicherheits- und Notfallverordnungen zu nehmen.
- f. Der Hafenmeister ist berechtigt, im Namen des Vorstands - ggf. ohne vorherige Rücksprache mit den Mitgliedern, Eigentümern oder Inhabern - die zur Vermeidung von Schäden, Beseitigung oder Beschränkung sowie Belästigung im weitesten Sinne des Wortes erforderlichen Maßnahmen an Fahrzeugen, Schiffen, Trailern, Böcken und anderen Gegenständen, die sich irgendwo im Hafen befinden, zu ergreifen.
- g. In allen Fällen, in denen Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Trailer, Böcke oder sonstige Gegenstände sich am oder im Hafenterrain befinden, ohne dass dazu die betreffenden Mitglieder oder Eigner/Inhaber berechtigt sind, ist der Hafenmeister nach Abstimmung mit dem Hafenmanager berechtigt, diese Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Trailer, Böcke oder sonstige Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen, und zwar auf Kosten und Gefahr der betreffenden Mitglieder, Eigner/Inhaber. Dazu geht er erst über, nachdem der Betroffene diesbezüglich von dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes informiert worden ist.



4. *Liegeplätze (Wasser und Ufer)*

- a. Es gibt Liegeplätze auf dem Ufer und im Wasser.
- b. Liegeplätze werden ausgegeben an Mitglieder und Anwärter für eine Mitgliedschaft und an diejenigen, die vom Vorstand dazu angewiesen sind.
- c. Liegeplätze werden für zuvor angemeldete Wasserfahrzeuge pro Saison vergeben.
- d. Die Sommersaison läuft vom 1. April bis zum 1. November. Die Wintersaison vom 1. November bis zum 1. April.
- e. Das Anfragen von Liegeplätzen erfolgt schriftlich beim Vorstand, unter Vorlage des dafür festgelegten Online-Formulars, das vom Antragsteller mit dem Datum versehen und unterzeichnet wird, sowie von ihm mit den verlangten Daten versehen wird.
- f. Das Aufkündigen von Sommer-Liegeplätzen ist nur rechtswirksam, wenn dies schriftlich dem Vorstand vor dem 1. Februar des betroffenen Jahres mitgeteilt wird. Bei einer Kündigung eines Sommer-Liegeplatzes nach dem 1. Februar erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Liegeplatzgebühren.
- g. Dem Antragsteller ist es nur mit Erlaubnis des Vorstands gestattet, ein anderes Schiff als das gemeldete Schiff am Liegeplatz zu haben.
- h. Untervermietung von Liegeplätzen ist nicht erlaubt.
- i. Am Ende einer jeden Saison verfällt der Liegeplatz. Erst gegen Bezahlung der von der Allgemeinen Mitgliederversammlung festgestellten Reservierungsgebühr entsteht ein erneuter Anspruch auf einen Liegeplatz.
- j. Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, jede Änderung des Wasserfahrzeuges (nach Länge, Breite, Tiefgang, Wasserverdrängung oder Bestimmung - z.B. Motorschiff statt Segelschiff -) oder ein ganz anderes, sogar kleineres Wasserfahrzeug, das einen Liegeplatz hat oder für welches ein Liegeplatz beantragt wird/worden ist, immer schriftlich an den Vorstand zu melden. Ein eventuell notwendiger anderer Liegeplatz kann nur angeboten werden, wenn dazu nach Ansicht des Vorstands Möglichkeiten vorliegen, wobei dem verfügbaren Platz in der Box Rechnung getragen wird.
- k. Bei Verkauf eines Wasserfahrzeuges verfällt der Anspruch auf den Liegeplatz. Es ist nicht erlaubt, ein Wasserfahrzeug mit einem Recht auf einen Liegeplatz zu verkaufen.



Hafenordnung

- i. Nur Wasserfahrzeuge die sich in gut gewartetem Zustand befinden - und zwar nach Ermessen des Hafenmeisters - werden in dem Hafen zugelassen. Ein Wasserfahrzeug das nach Ansicht des Hafenmeisters nicht dieser Anforderung entspricht, wird weder verlegt, noch gekrant oder zu Wasser gelassen.
- m. Zuweisung von Liegeplätzen erfolgt anhand des verfügbaren Raums, der Abmessungen der Boxen oder Abstellplätzen und der hierin passenden Wasserfahrzeuge. Der Vorstand kann im Sinne einer effizienten Nutzung des Hafens einem Wasserfahrzeug einen anderen Liegeplatz zuordnen.
- n. Wenn für Wasserfahrzeuge von Interessenten kein adäquater Liegeplatz auf dem Ufer oder im Wasser vorhanden ist, wird der Antragsteller auf eine Warteliste gesetzt.
- o. Eigner oder Benutzer sind verpflichtet, die konstante Abwesenheit des Wasserfahrzeugs für eine Dauer von mehr als 48 Stunden beim Hafenmeister kenntlich zu machen, unter Erwähnung des Zeitpunkts der Abfahrt und des Zurückkommens.
- p. Der Hafenmeister ist befugt, vorübergehend Liegeplätze in schon vermieteten, nicht-besetzten Boxen oder Abstellplätzen während der Zeit anzuweisen, in der diese frei sind.
- q. Das Mitanlegen von Beibooten, Tendern oder Begleitbooten an einem Wasserliegeplatz ist nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass das Beiboot, der Tender oder das Begleitboot beziehungsweise dessen Motor nicht aus der Box herausragt.
- r. Das Besetzen eines Liegeplatzes mit mehr als 1 Wasserfahrzeug auf einem Abstellplatz am Ufer ist lediglich erlaubt nach Zustimmung des Vorstands.
- s. Wasserfahrzeuge, die im Sommer einen Uferliegeplatz besetzen, müssen mit einem nummerierten Sticker versehen sein, gültig für das laufende Jahr, der vom Hafenmeister ausgegeben wird.
- t. Gastlieger melden sich bei Ankunft sofort beim Hafenmeister. Durch das Vertäuen eines Wasserfahrzeugs im Jachthafen unterwirft der Passant sich den Bestimmungen dieser Hafenordnung.



5. Winterlagerung

A Allgemeines

1. Für Mitglieder und Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, das Winterlager zu nutzen: hauptsächlich durch nicht überdachte Lagerung an Land oder auf dem Wasser während der Winterperiode (siehe Artikel 4.d). Boote können rechtmäßig ab 1. Oktober in das Winterlager gebracht werden. Sie müssen spätestens bis zum 1. Mai aus dem Winterlager entfernt werden. Für Boote, die ab 1. Mai noch im Winterlager sind, wird der Tarif „Sommerlagerung am Ufer“ berechnet.
2. Überdachte Winterlagerung steht nur Mitgliedern zur Verfügung.
3. Um die Winterlagerung zu nutzen, müssen sich die Mitglieder rechtzeitig beim Hafenmeister melden. Nichtmitglieder müssen schriftlich einen Winterlagerplatz beantragen und anschließend einen Winterlagervertrag unterzeichnen.
4. Besucher und andere Unbefugte haben keinen Zugang zum Winterlager. Ausschließlich die Nutzer des Winterlagers haben Zugang zum Winterlager. Die Überlassung von Fahrzeugen und/oder Zubehör an Dritte ist nicht erlaubt. Der Hafenmeister und/oder der Vorstand sind berechtigt, den Zugang zu den vorgesehenen Plätzen zu beschränken.
5. Bei Abwesenheit des Hafenmeisters während der gesamten Wintersaison werden die Bootshallen nicht zugänglich sein. Ebenfalls werden die Steckdosen abgeschaltet. Die Zeiten, an denen der Hafenmeister zwischen 1. November und 1. April anwesend ist und dadurch tagsüber die Bootshallen zugänglich sind, werden jährlich rechtzeitig bekannt gegeben.



B *Rechte und Pflichten für das Winterlager*

1. Nutzer des Winterlagers müssen die Hausordnung und die Hafenordnung einhalten und den Anweisungen des Hafenmeisters und des Vorstands folgen.
2. Wenn Gefahr für Schaden besteht oder die Sicherheit gefährdet werden könnte, ist der Verein berechtigt, auf Kosten des Nutzers die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. In Notfällen kann der Verein dies ohne Benachrichtigung tun, in allen anderen Fällen dann, wenn der Nutzer nicht binnen einer angemessenen Zeit nach Benachrichtigung reagiert.
3. Untervermietung oder Überlassung von Winterlagerplätzen ist nicht gestattet.
4. Es ist den Nutzern nicht erlaubt, das im Hafen festgemachte oder im Winterlager abgestellte Fahrzeug zum Gegenstand für kommerzielle Zwecke zu machen. Hierunter wird auch das Anbringen von entsprechenden Schildern, Mitteilungen, Kennzeichnungen usw. im Hafen und/oder am Fahrzeug sowie das Anbieten des Fahrzeugs im Hafen zum Verkauf verstanden. Für Mitglieder gilt das Vorstehende nur bei fehlender Zustimmung des Hafenmeisters.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, während der Zeit, in der das Winterlager genutzt wird, für ihre Fahrzeuge samt Zubehör eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf dem Antragsformular für den Winterlagerplatz unterschreibt der Anfrager, dass er eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

C *Besondere Bestimmungen für die Winterlagerung*

Während der Wintersaison ist Folgendes, welches die Fahrzeuge am Ufer und in den Hallen betrifft, nicht erlaubt:

1. Gasflaschen und einzelne Treibstofftanks an Bord zurückzulassen. Sonstige Benzin- und Dieseltanks sowie Tanks für Heizungen müssen ordnungsgemäß gegen den Austritt von Kraftstoff und/oder Dämpfen und Gasen abgeschlossen sein.
2. Die (Boots-) Heizungen ohne Beaufsichtigung zu nutzen.
3. Akkus (im Fahrzeug) ohne Beaufsichtigung zu laden.



4. Arbeiten an, in oder auf dem Fahrzeug durchzuführen oder durchführen zu lassen. Für bestimmte Arbeiten können der Hafenmeister/der Vorstand zeitlich befristete Ausnahmen genehmigen.
5. Das Aufbringen von Antifouling oder anderer Farbe. Dies darf nur in der Form erfolgen, dass die umliegenden Fahrzeuge hierdurch nicht belästigt werden. Hierbei muss der Boden mit einer undurchlässigen Abdeckung versehen werden.

Weiterhin ist es in der Wintersaison am Ufer und in den Hallen verboten:

6. Das Schweißen, Schleifen, Verbrennen und Arbeiten mit offenem Feuer.
7. Das Arbeiten in den Hallen an oder in dem Fahrzeug unter Nutzung von flüchtigen, brennbaren, ätzenden oder oxidierenden Stoffen.
8. Stützen oder Holzkeile zu entfernen oder das Fahrzeug zu verlegen.
9. Fluchtwege, Stege und Ausgänge zu blockieren.
10. In den Hallen zu rauchen.
11. In den Hallen zu schleifen.
12. In den Fahrzeugen, die sich im Winterlager befinden, zu übernachten.
13. Das Fahrzeug unbeaufsichtigt am Stromnetz angeschlossen zu halten.

Bei Verletzung dieser Regelungen haben der Hafenmeister und/oder der Vorstand das Recht, dem Zuwiderhandelnden sofort und für unbestimmte Zeit den Zugang zum Jachthafen und zum Gelände zu verbieten.



6. Wasserfahrzeuge

- a. Jeder Eigner/Halter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sein Wasserfahrzeug gut festgemacht ist, sodass es auf Abstand bleibt zu anderen Wasserfahrzeugen, den Stegen und den Stegbefestigungen. Ist es notwendig die Leinen von anderen Fahrzeugen an Land zu lösen, so ist man verpflichtet diese wieder gut zu befestigen.
- b. Jedes Wasserfahrzeug muss ausgerüstet sein mit ausreichend und starken Leinen sowie ausreichend Fendern oder vergleichbaren Hilfsmitteln, die dazu dienen beim Berühren mit anderen Wasserfahrzeugen, Stegen oder Stegbefestigungen Schäden zu vermeiden. Diese Fender müssen in der richtigen Größe, ausreichender Anzahl und guten Zustand vorhanden sein. Außenbordmotoren von an den Stegen angelegten Booten müssen abgesenkt bleiben. Wird dies nach Meinung des Hafenmeisters nicht beachtet, dann hat dieser das Recht, Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Eigentümers/ Halters des Fahrzeuges einzuleiten, um Schäden abzuwenden.
- c. Alle großen und kleinen Schiffe, die einen festen Liegeplatz im Hafen haben, müssen den Namen des Fahrzeuges und den Namen des Wohnortes des Eigentümers deutlich sichtbar führen. Fahrzeuge auf dem Ufer führen den vorgeschriebenen Jahresaufkleber, der beglaubigt durch den Hafenmeister ausgegeben wird.

7. Böcke und Trailer oder Bootswagen

- a. Nach vorheriger Bezahlung der von der Allgemeinen Mitgliederversammlung festgestellten Tarifsätze ist es den Mitgliedern und anderen vom Vorstand zugelassenen Personen erlaubt, einen Bock, Trailer oder Bootswagen während der Sommersaison auf dem Hafengelände abzustellen. Wenn darauf in der Winterperiode kein Wasserfahrzeug abgestellt wird, trifft der Vorstand eine geeignete Entscheidung.
- b. Der Hafenmeister bestimmt den Ort, die Weise und die Reihenfolge der Platzierung.
- c. Böcke, Trailer oder Bootswagen müssen mit dem deutlich lesbaren Namen des Eigners/Halters/ Benutzers versehen sein. Diese Daten sind an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen, in einer kontrastreichen Farbe gegenüber dem Untergrund, wobei



die Strichstärke der Buchstaben mindestens eine Breite von 1 cm und eine Höhe von mindestens 10 cm haben soll. Ebenfalls können diese Daten auf einem fest angebrachten Namensschild angebracht werden.

- d. Bei Booten, die mit stehendem Mast im Winterlager sind, muss der Kiel auf dem Bock oder auf dem Trailer sicher befestigt sein.
- e. Bei Benutzung der Böcke, Trailer und Bootswagen während der Wintersaison für Winterabstellung und wenn darauf (noch) nicht ein Wasserfahrzeug für die Winterlagerung abgestellt worden ist, gestattet der Eigner/Inhaber/Benutzer, dass darauf oder daran seitens des Vorstands vom Hafenmeister verwaltungstechnische Merkmale angebracht werden.
- f. Bei Nichtzahlung des obligatorischen Tarifsatzes ist der Vorstand berechtigt, zur Entfernung von Böcken, Trailern und Bootswagen überzugehen. Paragraph 10 ist auch anwendbar.
- g. Der Eigentümer bleibt verantwortlich für den Zustand der Böcke und/oder Trailer.

8. *Hebkräne und Transport auf dem Gelände*

- a. Im Hafen sind zwei Kräne vorhanden für das zu Wasser lassen und aus dem Wasser holen von Wasserfahrzeugen, oder das Ausüben von Arbeiten und Tätigkeiten, welche damit im Zusammenhang stehen (Stellen des Mastes etc.) Hiervon kann Gebrauch gemacht werden nach Abstimmung mit dem Hafenmeister und nachdem eventuell hierfür geltende Vergütungen beglichen worden sind.
- b. Der Hafenmeister oder sein Vertreter bestimmt, von welchem Kran für welches Wasserfahrzeug oder Aktivität Gebrauch gemacht wird und sie bedienen ausschließlich die Kräne. Ihre Anweisungen sind dabei strikt zu befolgen. Das Selbstbedienen von Kränen durch Mitglieder ist nicht erlaubt, es sei denn, es handelt sich um die Bedingungen gemäß Artikel 9b.
- c. Wasserfahrzeuge, welche nicht mindestens haftpflichtversichert sind, werden nicht mit Hilfe eines Krans gehoben, verlegt oder zu Wasser gelassen/aus dem Wasser geholt.
- d. Wenn ein Wasserfahrzeug mit Hilfe von dem Verein gehörendem Material (Bootswagen, Gabelstapler, Trecker, Bock, u. ä) verlegt wird, erfolgt dies ausschließlich durch den Hafenmeister oder dessen Vertreter.



Hafenordnung

- e. Das Verlegen von Wasserfahrzeugen und das Kranen von Wasserfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten des Eigners/Inhabers, Benutzers. Der Verein haftet nur im Falle eines dem Verein Maas en Roer zuzurechnenden schuldhaften Verhaltens nach Erfüllung der Bedingungen des Artikels 8 f. Es ist nicht erlaubt, mehr als ein Stück Holz zwischen dem Kiel des Schiffes und dem Rahmen des Bockes oder Anhängers zu platzieren. Die Dicke dieses Holzstücks darf 3 Zentimeter nicht überschreiten.
- f. In Fällen des Absatzes d und des Absatzes e und falls der Verein hierfür verantwortlich gemacht werden soll, so ist dies dem Verein innerhalb von 14 Tagen, nachdem das Ereignis stattgefunden hat, schriftlich zu erklären.

9. *Sicherheit*

- a. Die Benutzung von Hafeneinrichtungen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hafenmeisters erlaubt. Hinsichtlich der Benutzung von Elektrizität wird in Abstimmung mit dem Hafenmeister zuvor die maximal anzuschließende Leistung festgestellt.
- b. Die Benutzung der Hellinge erfolgt lediglich nach Zustimmung des Hafenmeisters und nachdem dafür die erforderliche Vergütung beglichen worden ist. Das Selbstbedienen von Kränen durch Mitglieder ist nicht erlaubt. Hinsichtlich des Selbstbedienens des kleinen Krans kann ein Mitglied eine Erlaubnis zum Kranen seines eigenen Bootes bekommen.
- c. Der Eigner/Inhaber eines Motorboots oder eines Wasserfahrzeugs mit eingebautem Motor und/oder Gasanlage ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass im Wasserfahrzeug ein für sofortigen Gebrauch fertiger Feuerlöscher vorhanden ist, welcher für die Bekämpfung von Bränden, entstanden durch Gas und/oder brennbare Flüssigkeiten, geeignet ist.
- d. Gasinstallationen an Bord müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- e. Die Ausführung von Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen ist so auszuführen, dass hierdurch keine Schäden für die Umwelt entstehen, keine Belästigung/Behinderung für andere und kein Schaden an Gütern Dritter entsteht; dies alles nach Ermessen des Hafenmeisters.



- f. Es ist verboten, im Jachthafen:
1. Offenes Feuer zu machen und zu unterhalten oder auf andere Weise Gefahr für Explosion und Brand zu verursachen.
 2. Eine feste oder halb feste Elektrizitätsverbindung anzulegen und zu unterhalten ab dem Steg zum Wasserfahrzeug, ohne Zustimmung des Hafenmeisters.
 3. An Stegen oder Stegteilen Änderungen vorzunehmen, darin Nägel zu schlagen oder Schrauben zu schrauben, darauf Konstruktionen, Tritte, Fender und Leitmittel fest anzubringen.
 4. Zu schwimmen, den Surfsport zu betreiben, Vergnügungsfahrten zu machen und Segelunterricht zu erteilen.
 5. Mit Segeljachten, versehen mit einem Motor, zu segeln.
 6. Schneller als 5 km/h zu fahren.
 7. An den Böschungen zu gehen oder sich auf diesen aufzuhalten und auf dem Ufer zu kampieren, ohne die Zustimmung des Hafenmeisters.
 8. Sich mit Kraftfahrzeugen auf den Hellingen zu befinden, anders als es für das in oder aus dem Wasser Bringen von Wasserfahrzeugen erforderlich ist.

10. Umwelt

- a. Jeder, der sich in dem Hafengelände aufhält, ist verpflichtet, die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt zu beachten und Schäden oder Gefahren durch Fahrlässigkeit, durch Nichteinhaltung von Statuten, Hausordnung oder Hafenvorschriften oder durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Hafenmeisters oder des Vorstands zu vermeiden.
- b. Es ist nicht erlaubt, Abfallstoffe, schädliche und/oder andere ähnliche Stoffe, wie z. B. ölhaltige Flüssigkeiten, Farbreste, den Inhalt chemischer Toiletten, Bilgewasser, alte Batterien etc. in das Oberflächenwasser oder in den Boden einzuführen oder an einer anderen als den dafür ausgewiesenen Stellen zurückzulassen.
- c. Unterwassertoiletten sollen im Hafen nicht benutzt werden, außer wenn ein Abwassertank angeschlossen ist.



Hafenordnung

- d. Müll und Abfälle werden in den dafür bestimmten Behältern deponiert.
- e. Es ist nicht erlaubt, Gegenstände welcher Form oder Menge auch immer auf Stegen, in Lagerhallen und auf dem Hafengelände ohne Zustimmung des Hafenmeisters zurückzulassen.
- f. Bei Feststellung von mutwilligem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Umweltregeln wird seitens des Vorstands bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet.
- g. Das Schleifen ohne ordnungsgemäße Staubabsaugung und ausreichende Bodenversiegelung ist im gesamten Hafengebiet auch nach Ermessen des Hafenmeisters oder des Vorstands verboten.

11. Sonderbedingungen

- a. Der Eigner/Inhaber eines Wasserfahrzeugs, das sich nach Ansicht des Vorstands in einem vernachlässigten Zustand befindet, wodurch die allgemeine Sicherheit im Hafen beeinträchtigt wird, oder die Ansicht des Hafens verunstaltet wird, oder Gefahr für die Umgebung oder die Umwelt verursacht wird, wird diesbezüglich vom Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt und muss binnen einem Monat, nachdem das Schreiben verschickt worden ist, das Wasserfahrzeug aus dem Hafen entfernen.
- b. Das Wasserfahrzeug des Eigners/Inhabers, das nicht dem zu Absatz a Vorgetragenen entspricht, kann im Namen des Vorstands von dem Liegeplatz entfernt werden, wobei der vollständige Betrag der geschuldeten Gelder insgesamt einforderbar bleibt, beziehungsweise die schon vom Eigner/Inhaber erhaltenen Gelder nicht oder nur teilweise zurückerstattet werden.
- c. Der Vorstand geht erst zur Verlegung eines solchen Wasserfahrzeugs über, nachdem der Eigner/Inhaber vom Vorstand bezüglich dieses Vorhabens rechtzeitig schriftlich informiert worden ist und der Betroffene hingewiesen worden ist:
 - auf seine Verpflichtung zur Vermeidung von Schäden und seine Haftung bei deren Entstehen



- auf die Haftungsfreistellung für den Verein bezüglich des Entstehens von Schäden durch das Entfernen des Wasserfahrzeugs, bzw. Verlegen.
- d. Der Eigner/Inhaber, hinsichtlich dessen die Maßnahme im Sinne der vorstehenden Absätze angewandt werden, haftet vollends für die Kosten, welche dem Verein für das Entfernen des Wasserfahrzeugs von dem Liegeplatz, das Verlegen und das Abstellen des Wasserfahrzeugs entstehen, und haftet für das Entstehen von Schäden in welcher Form auch immer, sowie auch für die Folgen, die durch den vernachlässigten Zustand des Wasserfahrzeugs entstehen. Der Verein verpflichtet sich, das Entstehen von Schäden so weit wie möglich zu vermeiden.
- e. Gegenüber einer Forderung zur Zahlung an den Verein aufgrund der vorliegenden Regelungen kann keine Berufung oder Verrechnung erfolgen, während alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten vollständig auf Rechnung des Mitglieds gehen, das die Forderungen nicht vollständig und rechtzeitig beglichen hat.
- f. Der Verein haftet nicht für Verletzungen, die durch welche Ursache auch immer Personen zugefügt werden, es sei denn, der Verein hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- g. Der Verein haftet nicht für Schäden, entstanden durch widerrechtliche und/oder nicht sachkundige Benutzung von Vereinsmaterialien durch Mitglieder.
- h. Der Verein haftet nicht für Schäden infolge Diebstahls von oder aus Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Trailern, Böcken und anderen Gütern oder Teilen derselben.
- i. Jeder Eigner/Inhaber haftet für die durch den Betroffenen oder sein Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug, Trailer oder Bock an Eigentum des Vereins, von Dritten oder Mitgliedern verursachten Schäden im Jachthafen.
- j. Auf Parkplätzen im Hafen von Maas en Roer dürfen Fahrzeuge nur zum Parken abgestellt werden.



12. Weitere Bestimmungen

- a. Unternehmen, die durch den Verein oder durch Mitglieder beauftragt werden, im Hafen Arbeiten durchzuführen, müssen eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
- b. Im Jachthafen ist verboten:
 - 1. Trinkwasser nicht anders als für normale haushaltliche Zwecke zu gebrauchen.
 - 2. Haustiere frei auf den Stegen und im Hafengebiet laufen zu lassen wenn nichts anderes angegeben ist.
 - 3. Fahrzeuge an anderen Stellen als den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen, außer mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands.
 - 4. Fallen hörbar an den Mast schlagen zu lassen, oder anderswie belästigenden Lärm zu verursachen.
 - 5. Sich in Badebekleidung auf den Terrassen oder in den Gebäuden des Vereins aufzuhalten.
 - 6. Werbung und/oder kommerzielle Aktivitäten in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Vorstands durchzuführen.

13. Schlussbestimmungen

- a. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Hafenordnung kann der Vorstand satzungsgemäße Maßnahmen ergreifen.
- b. Im Falle eines tadelhaften Verstoßes gegen diese Hafenordnung, wodurch Schäden an Vereinseigentum entstehen, werden die Schäden auf Kosten des Zuwiderhandelnden behoben.
- c. Für etwaige Geldstrafen in Sachen der Umweltrechtsvorschriften, die dem Verein auferlegt werden, wird von dem Verein Regress auf den Verursacher der Umweltschäden genommen.
- d. In den Fällen, welche in dieser Hafenordnung nicht vorgesehen sind, ist gemäß der Statuten der Vorstand zuständig.



14. *Inkrafttreten der Hafenordnung*

Diese Hafenordnung tritt mit Wirkung ab dem ersten Tag, folgend auf den Tag der Allgemeinen Mitgliederversammlung, in der diese Hafenordnung festgestellt worden ist, in Kraft.

Diese Hafenordnung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018. und letztmals geändert zur ALV am 18. November 2022

Am 30. Oktober 2020 wurden durch die ALV die in Artikel 4 Punkt f und in 8 Punkt e aufgeführten Regeln genehmigt und am 18. November 2022 genehmigte die ALV die Ergänzung von Artikel 7 Punkt d (Befestigung Kiel).

Die deutsche Übersetzung ist ein Service für die Mitglieder.
Ausschließlich gültig und rechtsverbindlich ist jedoch immer
die niederländische Version

Roermondse Roei- en Zeilvereniging
Maas en Roer
Hatenboer 48
6041 TN Roermond

Hafenmeister

+31 (0)6 145 74 787 (Präferenz) / +31 (0)475 33 55 44

Verwaltung

+31 (0)475 33 02 08

E-mail

Hafenmeister	havenmeester@maasenroer.nl
Verwaltung	administratie@maasenroer.nl
Vorstand	bestuur@maasenroer.nl
Hafenmanager	haven@maasenroer.nl
Schatzmeister	penningmeester@maasenroer.nl
Veranstaltungen	communicatie@maasenroer.nl
Jugend	jeugd@maasenroer.nl
Technische Kommission	tc@maasenroer.nl
Vvertraulicher Ansprechpartner	vertrouwenspersoon@maasenroer.nl
Webmaster	webmaster@maasenroer.nl